

Deutsche 29er Klassenvereinigung

Budget für Trainingsmaßnahmen

Beschlussvorlage im Umlaufverfahren, März 2017

Die 29er KV fördert Trainingsmaßnahmen, wenn der Veranstalter die Förderung durch die KV im Internet (facebook und Internetseite der KV) ankündigt und bei der Maßnahme selbst deutlich macht.

Berücksichtigt werden können

- Trainerhonorare
- Motorbootkosten inkl. Benzin
- Liegeplatzgebühren (29er und/oder Motorboot)

Die Abrechnung muss eine Teilnehmerliste, Trainernamen sowie Rechnungen für Motorbootkosten, Benzin und Liegeplätze enthalten. Weiterhin sind Trainingsort und Trainingszeit anzugeben.

Die 29er KV erstattet direkt an die Vereine / den Veranstalter.

Reise- und Transportkosten werden in keinem Fall übernommen.

Gelder können nur bis zur genannten Höhe verteilt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Regionaltraining (offen für alle 29er-Segler)

Die Regionen Nord, West, Ost und Süd erhalten je 1.500 Euro. Jede über den Obmann/die Obfrau bei der KV eingereichte Trainingsmaßnahme wird zu 50% durch die 29er KV bezuschusst. **Die Teilnehmer sind Mitglied in der 29er KV.**

Anträge sollten möglichst 8 Wochen vorher an den Regionalvertreter gesendet werden. Die Verteilung der Gelder auf die Trainingsmaßnahmen regelt die Region selbst.

Einsteiger- und Umsteigertraining

Einsteiger und Umsteiger sind Segler, die noch in der ersten 29er Saison sind und noch keine oder nur geringe Regattaerfahrung im 29er haben. Deutschlandweit stellt die 29er KV 5.000 Euro für sie zur Verfügung.

Berücksichtigt werden können zusätzlich die Leihgebühren für 29er-Boote.

Die Abrechnung muss ggf. zusätzlich die 29er-Leihbootgebühren enthalten. Die Eigenbeteiligung ist für alle Teilnehmer / Segler gleich und beträgt pro Tag mind. 10 Euro. Der Betrag ist in der Abrechnung auszuweisen / abzuziehen.

Anträge sind mit ausgefülltem Template mind. 8 Wochen vorher an den Sportwart und in Kopie an den Kassenwart zu senden.

Testsegeln

500 Euro stellt die 29er KV zur Verfügung, um z.B. bei Opti-Regatten den 29er vorzustellen. Rechtzeitig vor der Veranstaltung ist die Maßnahme mit dem Sportwart abzusprechen. Der Kassenwart ist zu informieren. Die 29er KV erstattet direkt an die Vereine.

Dieser Beschluss behält seine Gültigkeit auch für die Folgejahre, sofern er nicht durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.